

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/12f7dde5-ba50-37c8-9f6d-68061c6feafb>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Amtliche Abkürzung	IfSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2126-13

§ 50 IfSG - Veränderungsanzeige

¹Wer eine in [§ 44](#) genannte Tätigkeit ausübt, hat jede wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen sowie von Art und Umfang der Tätigkeit unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Anzuzeigen ist auch die Beendigung oder Wiederaufnahme der Tätigkeit. ³[§ 49 Abs. 1 Satz 3](#) gilt entsprechend. ⁴Die Anzeigepflicht gilt nicht für Personen, die auf der Grundlage des [§ 46](#) tätig sind.

